

Tel. 0471 946 525/551
pensionsfonds@raiffeisen.it

An die
Raiffeisen Landesbank Südtirol AG
Laurinstraße 1
39100 Bozen (BZ)

ANTRAG UM VORSCHUSS FÜR AUSGABEN IM GESUNDHEITSBEREICH

Eingeschriebenes Mitglied

Unterfertigte/r _____ Steuernummer _____
geboren in _____ Staat _____ am ____ / ____ / ____
wohnhaft in _____ Str. _____ Nr. ____
Prov. _____ PLZ _____ Tel. _____ E-Mail _____

beantragt

in Bezug auf seine/Ihre Zusatzrentenposition:

- auf **individueller** Basis (Beitritt auch über die reine Zuführung der Abfertigung)
auf **kollektiver** Basis (Beitritt über ein Kollektivabkommen)

einen **Vorschuss** in Höhe von: _____ Euro (Brutto-Betrag einschließlich Steuerrückbehalt)¹
_____ % (max. 75 % der Zusatzrentenposition)¹

Zu diesem Zweck erklärt er/sie,

Anrecht auf einen Vorschuss für Ausgaben im Gesundheitsbereich zu haben, die für Therapien und außerordentliche Eingriffe aufgrund einer schwerwiegenden Situation für ihn/sie selbst, den Ehepartner und die Kinder erforderlich wurden und von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannt sind.

Folgende Unterlagen sind diesem Ansuchen beigelegt:

- Original-Bescheinigung der Sanitätseinheit²;
- Rechnungen und Zahlungsbeleg der getätigten Ausgaben, auch für Fahrt und Aufenthalt, im Original oder beglaubigte Kopie³ derselben, welche bei Antragstellung nicht älter als 18 Monate sein dürfen;
- Anträge, die lediglich einen Kostenvoranschlag enthalten, werden nicht akzeptiert
- eine **Kopie des gültigen Personalausweises**;

zusätzlich bei Ausgaben für Ehepartner und/oder Kinder:

- Historischer Familienstand und
- Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten unterzeichnet von den betreffenden Familienmitgliedern (Formular Privacy Vorschuss)

zusätzlich bei Finanzierungsverträgen (Fünftelregelung - „Cessione del quinto“):

- Freigabe der Finanzierungsgesellschaft/en

¹ Gemäß Art. 11, Abs. 7 und 8 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 darf der beantragte Betrag **nicht höher sein als 75% der angereiften Rentenposition**. Werden beide Felder (Betrag und Prozentanteil) ausgefüllt, so berücksichtigt der Fonds ausschließlich den Prozentanteil. Der Fonds behält sich vor, einen geringeren Bruttobetrag als den vom Mitglied angegebenen auszuführen, falls die effektiv bestrittenen oder dokumentierten Ausgaben unter dem beantragten Betrag liegen.

² Die „**Bescheinigung zur Genehmigung für Vorschüsse von sanitäre Ausgaben**“ ist beim zuständigen Gesundheitssprengel unter Vorlage der ärztlichen Dokumentation (Rechnungen, Kostenvoranschläge, Arztberichte u.ä.) anzufordern.

³ Die **Beglaubigung** der Rechenkopien kann durch eine bevollmächtigte Amtsperson der Gemeinde, den Vorsorgekoordinator der Raiffeisenkasse oder der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG sowie den Gewerkschaftsvertretern von FABI erfolgen. Alternativ dazu kann die Ersatzerklärung des Notariatsaktes mit der Bestätigung, dass die Kopie dem Original entspricht, eingereicht werden.

und beantragt die Gutschrift auf folgendes Kontokorrent:

IBAN _____

lautend auf _____

bei der Bank _____ Filiale _____

und erklärt weiters

- die volle Verantwortung für die Wahrhaftigkeit und Wiedergabetreue der in diesem Ansuchen enthaltenen Daten und Erklärungen zu übernehmen und sich bewusst zu sein, dass er/sie im Falle der Feststellung unwahrer und verschwiegener Erklärungen der Handlungen straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß den geltenden Bestimmungen gemäß D.P.R. vom 28. Dezember 2000, Nr. 445 unterliegen kann;
- im Besitz der Voraussetzungen für das vorliegende Ansuchen zu sein;
- dem Fonds alle während der Mitgliedschaft eingezahlten und nicht steuerlich abgezogenen Beiträge korrekt mitgeteilt zu haben;
- alle Informationen und Hinweise des vorliegenden Formulars gelesen und verstanden zu haben;
- das Dokument zu den Vorschüssen und das Dokument zur Steuerregelung gelesen und verstanden zu haben.

Hinweise

- Der Fonds wird diesem Ansuchen umgehend und jedenfalls innerhalb von sechs Monaten ab dessen Erhalt bearbeiten.
- Das vorliegende Ansuchen erhält mit jenem Tag Gültigkeit, an dem dasselbe korrekt und vollständig ist. Nicht korrekte Ansuchen werden abgelehnt; unvollständige Ansuchen werden abgelehnt, falls sie nicht innerhalb von zwei Monaten vervollständigt werden.
- Der Auszahlungsbetrag bzw. die veräußerten Anteile werden mit dem ersten Quotenwert errechnet, nachdem der Fonds das Vorhandensein der Voraussetzungen für das Anrecht auf die Auszahlung festgestellt hat. Je nach Entwicklung des Anteilswerts kann der auszuzahlende Betrag höher oder geringer ausfallen als jener Betrag, der sich zum Zeitpunkt des Vorlegens des Ansuchens ergeben hätte.
- Der Betrag aus der Veräußerung der Anteile der persönlichen Rentenposition wird vor der Auszahlung besteuert (weitere Informationen finden Sie im Dokument zur Steuerregelung).
- Die Gläubiger des Mitglieds können auf die Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich zugreifen. Im Falle eines von Seiten des Antragstellers abgeschlossenen und dem Fonds mitgeteilten Finanzierungsvertrags finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- Die dem Ansuchen beigelegten Unterlagen bleiben beim Fonds.
- Die „Altmitglieder“, d.h. jene die einem Rentenfonds vor dem 29.04.1993 beigetreten sind, müssen dem Fonds die Entscheidung über die Steuerregelung mitteilen, welche auf die eventuell ab dem 01.01.2007 eingezahlten Beiträge anzuwenden ist.

Nur für Mitglieder, die sich vor 1993 eingeschrieben haben („Altmitglied“)⁴

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) die Besteuerung gemäß Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 (neue Besteuerungsart).

Er/sie erwählt für den nach dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag (M3) - in Abweichung des Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 – die Besteuerung gemäß der vorher gültigen Regelung.

Datum _____

Unterschrift _____

⁴ Der Rang eines "Altmitgliedes" wird auch von derjenigen Person beibehalten, welche sich bis zum Datum des 28. April 1993 in einem vor dem Datum des 15. November 1992 errichteten Fonds eingeschrieben hat und nachträglich die eigene Rentenposition an andere Fonds übertragen hat, aber zu der Bedingung, dass die Ablöse der Rentenposition noch nicht erfolgt ist.